

**Pilates Kursabonnement**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**I. Allgemeines**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Pilates Kursabonnements sind integrierender Bestandteil des **Abonnementsvertrags** betreffend den Kursbesuch und die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Therapien der Spitäler Schaffhausen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit einseitig durch die Spitäler Schaffhausen geändert werden.
3. Allfällige Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen im Einzelfall erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung der Spitäler Schaffhausen Wirksamkeit gegenüber der Kursteilnehmerin/den Kursteilnehmer.

**II. Abonnement**

**Abschluss**

4. Mit der Übergabe resp. den Versand des Anmeldeformulars an die Spitäler Schaffhausen gilt der Abonnementsvertrag als abgeschlossen und die Anmeldung ist verbindlich.

**Dauer und Beendigung**

5. Das Abonnement ist jeweils auf die im Abonnementsvertrag gewählte Laufzeit befristet und berechtigt zum Besuch der vertraglich festgelegten Anzahl Lektionen. Das Abonnement endet ohne Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Abonnementsdauer.

3-Monatsabonnement	10 Lektionen
6-Monatsabonnement	21 Lektionen

6. Es erfolgt keine automatische Erneuerung des Abonnements.
7. Es kann auf Anfrage maximal eine (1) kostenfreie Schnupperlektion besucht werden.
8. Das Abonnement ist persönlich und nicht übertragbar. Ausnahmen werden in begründeten Fällen geprüft. Sie bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Spitäler Schaffhausen.

**Kurzfristige Abmeldungen wg. Krankheit etc.**

9. Bei Krankheit, Ferien oder sonstigen, kurzfristigen Abwesenheiten erfolgt die Abmeldung so rasch als möglich an [therapien@spitaeler-sh.ch](mailto:therapien@spitaeler-sh.ch) oder Tel. 052 634 25 20. Es findet keine anteilmässige Rückerstattung der Abonnementskosten statt (auch nicht bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses wegen Krankheit oder Unfall von weniger als 14 Tage).

### ***Rücktritt vor Abonnementsbeginn***

10. Eine Abmeldung nach Vertragsabschluss jedoch noch vor Abonnementsbeginn muss schriftlich erfolgen an [therapien@spitaeler-sh.ch](mailto:therapien@spitaeler-sh.ch). Erfolgt die Abmeldung **später als 7 Tage** vor Abonnementsbeginn, werden **100%** der Abonnementskosten fällig. Diese entfällt bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses wegen Krankheit oder Unfall.

### ***Abmeldung nach Abonnementsbeginn / Kursabbruch***

11. Bei einer Abmeldung nach Abonnementsbeginn, bei Nichterscheinen oder bei Abbruch des Kurses durch die Kursteilnehmerin/den Kursteilnehmer ist eine Reduktion oder Rückerstattung der Abonnementskosten in jedem Fall ausgeschlossen.

### ***Vorzeitige Auflösung***

12. Eine vorzeitige Auflösung des Abonnementsvertrags durch die Kursteilnehmerin/den Kursteilnehmer ist nur möglich, wenn das Training aus gesundheitlichen Gründen längerfristig unzumutbar oder unmöglich ist. Es ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Die bereits geleisteten Abonnementskosten werden pro rata zurückerstattet.
13. Die Spitäler Schaffhausen können den Abonnementsvertrag aus wichtigen Gründen jederzeit einseitig fristlos auflösen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der vereinbarten Abonnementsdauer für die Spitäler Schaffhausen unzumutbar macht. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die weitere Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Therapien durch das Verhalten der Kursteilnehmerin/des Kursteilnehmers das Wohl und die Sicherheit des Personals sowie der anderen Kursteilnehmenden gefährdet, verunmöglicht oder unzumutbar macht oder wenn die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer das Eigentum der Spitäler Schaffhausen unsachgemäss behandelt oder mutwillig beschädigt. Bei einer fristlosen Auflösung werden bereits geleistete Abonnementskosten nicht zurückerstattet.

### ***Unterbruch und Verlängerung***

14. Bei Kursunterbrüchen von mindestens 14 Tage Dauer infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Mutterschaft, Militär oder berufsbedingtem Auslandsaufenthalt können die Spitäler Schaffhausen der Kursteilnehmerin/dem Kursteilnehmer eine Verlängerung des Abonnements um die Zeit des Unterbruchs gewähren. Voraussetzung ist eine unverzügliche Mitteilung des Grundes für den Unterbruch und die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Für die Verlängerung fallen keine Bearbeitungsgebühren an.
15. **Für Mitarbeitende der Spitäler Schaffhausen gilt zusätzlich:** Ist der Besuch von Lektionen aufgrund der Dienste in den Spitälern Schaffhausen nicht möglich, kann das Abonnement gegen Vorweisen des Dienstplanes um die entsprechenden Lektionen verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt kumuliert bei Ablauf des Abonnements um die Anzahl Lektionen, die im definierten Abonnementszeitraum aus-schliesslich aufgrund der Dienstplanung nicht wahrgenommen werden konnten. Ferien- und andere kurzfristige Abwesenheiten berechtigen nicht zu einer Verlängerung.

### **III. Abonnementskosten**

16. Der Einzahlungsschein wird während der Abonnementsdauer per Post an die Kursteilnehmenden versandt. Die Abonnementskosten sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung vollständig zu bezahlen.

#### **IV. Kurssprache**

17. Sämtliche Kurse werden in deutscher Sprache durchgeführt.

#### **V. Durchführung**

18. Bei sämtlichen Kursen ist eine minimale sowie maximale Teilnehmerzahl definiert. Die Spitaler Schaffhausen behalten sich das Recht vor, Kurse mit zu geringer Beteiligung abubrechen. Sofern die Abonnementkosten bereits bezahlt wurden, werden sie in diesem Fall pro rata zurckerstattet oder mit Einverstandnis des Kursteilnehmenden auf einen anderen Kurs ubertragen. Weitergehende Verpflichtungen gegenuber den Kursteilnehmenden bestehen nicht.

#### **VI. Haftung und Versicherung**

19. Der Abschluss einer Versicherung ist alleinige Sache der Kursteilnehmenden. Fur Schaden infolge Unfalls, Verletzung oder Krankheit ist die Haftung soweit gesetzlich zulassig ausgeschlossen. Die Spitaler Schaffhausen haften nicht fur Beschadigungen, Verlust oder Diebstahl von Wertgegenstanden, Geld, Effekten oder Kleidern etc. der Kursteilnehmenden. Dies gilt auch dann, wenn sie in einem verschlossenen Garderobekasten aufbewahrt werden. Die Kursteilnehmenden haften fur durch sie verursachte Schaden am Eigentum der Spitaler Schaffhausen, gegenuber Mitarbeitenden oder gegenuber anderen Kursteilnehmenden.

#### **VII. Aufenthalt bei den Spitalern Schaffhausen**

20. Die Kursteilnehmerinnen haben sich wahrend des Aufenthalts in den Raumlichkeiten der Spitaler Schaffhausen jederzeit an die vorliegenden Allgemeinen Geschaftsbedingungen sowie an geltende Allgemeine Hausordnung zu halten. Kursteilnehmenden, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Spitaler Schaffhausen verstossen, konnen von der Kursleitung aus den Raumlichkeiten verwiesen werden. Grobe oder wiederholte Verstosse konnen ein Hausverbot der Spitaler Schaffhausen und damit einen Ausschluss vom Kurs zur Folge haben. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ruckerstattung der Abonnementkosten. Grobfahrlassig verursachte Schaden werden dem Verursacher durch die Spitaler Schaffhausen in vollem Umfang weiterverrechnet.

#### **VIII. anderungen**

21. Die Spitaler Schaffhausen behalten sich kurzfristige anderungen in Bezug auf Kursinhalt, Kursort und Kursleitung jederzeit vor.

#### **IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

22. Fur alle Rechtsbeziehungen mit den Spitaler Schaffhausen gilt Schweizer Recht, eingeschlossen sind auch Kursteilnehmende aus dem Ausland oder mit auslandischer Staatsangehorigkeit.
23. Gerichtsstand ist **Schaffhausen**.

Schaffhausen, 01. Februar 2025